

Erläuterungsblatt zum Anschreiben vom 28.05.2026 hinsichtlich § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung

Stand 16.06.2026

Ansprechpersonen:

Herr Bentrup:
361 89380

Herr Bludschun:
361 6745

Herr Willenbockel:
361 2835

Herr Hartwig:
361 10142

Per Mail

Mitteilungsverordnung@Bildung.Bremen.de

1. Worum geht es?

Die Behörde muss bestimmte Zahlungen an das Finanzamt melden. Grundlage ist die **Mitteilungsverordnung zu § 93a AO**. Das Merkblatt richtet sich zwar an Behörden, erklärt aber, wann eine Zahlung meldepflichtig ist.

2. Warum wurde ich angeschrieben?

Weil Sie von einer öffentlichen Stelle (Senator für Kinder und Bildung) im Kalenderjahr 2024 oder 2025 **Zahlungen** erhalten haben. Zahlungen unter 3.000 € pro Empfänger und Kalenderjahr sind grundsätzlich nicht mitteilungsspflichtig; ab 3.000 € kann eine Mitteilungspflicht bestehen. Dabei werden alle Zahlungen im Kalenderjahr zusammengerechnet, auch steuerfreie Beträge und Vorauszahlungen.

3. Bedeutet das, dass ich Steuern zahlen muss?

Die Meldung bedeutet zunächst nur: Das Finanzamt erhält Informationen über die Zahlung. Ob die Zahlung steuerpflichtig ist, hängt vom konkreten Rechtsgrund ab, etwa Honorar, Zuschuss, Entschädigung, Erstattung oder Förderung. Dies wird durch das zuständige Finanzamt geprüft.

4. Welche Daten werden gemeldet?

Bei natürlichen Personen insbesondere:

Datenart	Inhalt
Personendaten	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
Steuerdaten	Steuerliche Identifikationsnummer
Zahlungsdaten	Grund der Zahlung, Höhe, Zeitraum/Zeitpunkt, Zahlungsdatum

Datenart	Inhalt
Kontodaten	bei unbarer Zahlung die Bankverbindung des Empfängerkontos

5. Muss ich der Behörde die Daten geben?

In der Regel ja, jedenfalls soweit die Behörde die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht benötigt. Häufig werden Zahlungsempfänger angeschrieben, weil insbesondere **Geburtsdatum oder Steuer-ID** nicht vorliegen.

6. Wann erfolgt die Meldung?

Die meisten Mitteilungen erfolgen jährlich, spätestens bis zum **letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres**. Für das Kalenderjahr 2024 gab es eine Übergangsfrist bis zum **2. März 2026**.

7. Muss ich informiert werden?

Ja. Der Betroffene ist über die Datenübermittlung an die Finanzbehörden zu informieren. Wenn eine Mitteilung sachlich falsch ist, muss sie korrigiert werden.

8. Typische Ausnahmen

Keine oder eingeschränkte Mitteilungspflicht kann z. B. bestehen bei:

- Zahlungen unter 3.000 € pro Jahr,
- Zahlungen, bei denen bereits ein Steuerabzug erfolgt ist,
- Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften,

9. Liegen die Daten nicht bereits vor?

Diese Daten können tatsächlich bereits in unterschiedlichen Bereichen der Behörde vorliegen. Aus Datenschutzgründen dürfen diese aber nicht einfach weitergegeben werden. Daher ist die Anfrage trotzdem erforderlich.

Typische Sachverhalte aus Sicht des Senators für Kinder und Bildung

- Bezahlte Rechnungen von Unternehmen und Handwerkern,
- Beitragserstattung für Elternverein aufgrund eines Antrags bei der Elternbeitragsstelle,
- Usw.